

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Kindertagesstätte hier: Regelbetrieb unter Coronabedingungen ab September 2020
Aufgestellt	Den	17. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Sofern sich die pandemiebedingten Vorgaben auch zu Beginn des neuen Kindergartenjahrs im September 2020 nicht ändern, empfiehlt die Verwaltung an der bisherigen Betreuungs- und Verfahrensweise festzuhalten.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Am 29.6.2020 hat die Kindertagesstätte wieder den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufgenommen. Dies bedeutet u.a., dass die Kinder in geschlossenen Gruppen mit festen Räumlichkeiten und von einem nicht wechselnden Erzieherteam betreut werden und dies bei Öffnungszeiten von 7.00 – 14.00 Uhr, in nicht wie vor Corona-Zeiten bis 16.00 Uhr.

Diesen gemeinsam von dem Kita-Team und der Verwaltung ausgearbeiteter Vorschlag wurde in der vom Gemeinderat in seiner Sitzung im Juni unterstützt und sollte bis zum Ende dieses Kindergartenjahrs gelten. Daraus ergaben sich für 9 Kinder, die von der 16.00 Uhr-Betreuung in eine 14.00 Uhr-Betreuung wechseln mussten eine verkürzte Zeitdauer; dabei ist die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen unterschiedlich hoch und gliedert sich wie folgt auf:

Gruppe 1	-	1 Kind
Gruppe 2	-	5 Kinder
Gruppe 3	-	2 Kinder
Kleinkindgruppe	-	1 Kind

Hinzu kommen noch 4 Kinder, die für eine Nachmittagsbetreuung angemeldet sind; allerdings nehmen hiervon nur 2 Kinder, ab und zu, dieses Angebot war.

Den Eltern wurde in Aussicht gestellt, dass die Ganztagesbetreuung ab September 2020 wieder starten könnte, sofern die beiden noch zu offenen Erzieher/innenstellen besetzt werden können und die Coronabedingte Betreuung in getrennten Gruppen aufgehoben werden wird. Die erste Voraussetzung (Personalgewinnung) konnte erfolgreich erledigt werden, nicht jedoch die Zusammenlegung der Gruppen zu den Randzeiten.

Laut Corona-Vorgaben sollte die Betreuung der Kinder auch im neuen Kita-Jahr weiterhin in getrennten Gruppen erfolgen, und dies weiterhin mit zugeordneten Erzieher/innen.

Die Betreuung der Kinder mit festen Erzieherteams gelingt jedoch nur bis 14.00 Uhr, weil einige Erzieher/innen, die eine oder andere fehlende halbe Stunde in ihrer Gruppe freiwillig (Mehrarbeit) ausgleichen. Auch mit dem Eintritt der zwei neuen Erzieherinnen lässt sich keine Ausgewogenheit herstellen, die für eine erweiterte Betreuungszeit, gemäß den Pandemievorgaben notwendig wäre.

Deshalb wären im September grundsätzlich zwei Möglichkeiten vorhanden:

1. Die Betreuungszeit bleibt reduziert (/bis 14 h). Die festen Mitarbeiter ersetzen unsere studentischen Aushilfskräfte, die noch bis einschließlich September Zeit haben.
2. Eine Ausweitung der Betreuungszeit bis 16.00 Uhr kann nur dann angeboten werden, wenn am Nachmittag jeweils 2 Gruppen gemeinsam betreut werden. Dies bedeutet aber im Infektionsfall, dass auf jeden Fall Kinder aus zwei Gruppen und die dazugehörigen Erzieher/innen 14 Tage in Quarantäne müssen und die betroffenen Gruppen solange geschlossen bleiben, also ein deutlich erhöhtes Risiko.

*Insoweit empfiehlt die Verwaltung an der bisherigen Betreuungs- und Verfahrensweise (Nr. 1) festzuhalten, wird aber gemeinsam mit der Leiterin der Kita in der Sitzung weitere Ausführungen hierzu machen.*

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Gemeindeentwicklungskonzept 2030 hier: Umsetzung der in der Gemeindeentwicklungskonzeption dargestellten Aufgaben und Ziele
Aufgestellt	Den	17. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt über die von der Kommunalentwicklung (KE) dargelegte Umsetzung des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2030 zu beraten und dieses zu beschließen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<del>Nein</del>
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	sind von der zeitlichen Umsetzung der Ziele abhängig	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	je Haushaltsjahr neu zu veranschlagen	
Haushaltsstelle	I 51100001	

Sachverhalt:

Ausgehend von der im November 2019 vom Gremium beschlossenen Gemeindeentwicklungsplanung 2030 hat das Gremium die Verwaltung in einer nachfolgenden Sitzung am 26.11.2019 beauftragt mit der Kommunalentwicklung über das weitere Vorgehensweise und die Ausgestaltung des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2030 zu sprechen. Diese Gespräche wurden im Spätfrühjahr d. J. geführt und insoweit ist nunmehr die Kommunalentwicklung (KE) in der Lage, dem Gremium ein ausgewogenes Konzept zur Umsetzung der in dem Gemeindeentwicklungskonzeption 2030 dargestellten Ziele vorzuschlagen.

Selbstverständlich können mit dem in der *Anlage 1* zur Informationsvorlage *beigefügten Konzeption* nicht sämtliche Aufgabenstellungen, die aus dieser Gemeindeentwicklungskonzeption 2030 enthalten sind, auf ihre Umsetzung hin aufgelistet werden, dennoch ist die Verwaltung, ebenso wie die Mitarbeiter der KE, der Auffassung, dass dieser Maßnahmeplan die wichtigsten und wesentlichen Zielvorstellungen aufzeigt, die in nächster Zeit mit den hierfür erforderlichen Mitteln – Aufstockung des LSP-Programmes – angegangen werden sollten. Dem Gremium bleibt es unbenommen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Schritte zur Verwirklichung weiterer Ziele einzuleiten bzw. vorzugeben.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Altdorf (Vereinsförderrichtlinien)
Aufgestellt	Den	27. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt die erstmals in der Gemeinde Altdorf aufgestellten Richtlinien zur Förderung der Vereine (Vereinsförderrichtlinien) zu beschließen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	je nach Antragstellung sehr divergierend Grundförderung rd. 6 T€	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	Ab dem HHJ 2021	
Haushaltsstelle	erstmals für den HPL 2021 zu bilden	

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr wurde aufgrund der immer wieder im Rahmen der Haushaltsplanung bei der Verwaltung eingehende, zum Teil sehr divergierenden Zuschussanträge von den örtlichen Organisationen und Vereinen, aus der Mitte des Gemeinderates der Wunsch geäußert, ein vereinsumfassendes Vereinsförderprogramm aufzustellen.

Diesem nicht einfachen Projekt haben sich Gemeinderat und Verwaltung gemeinsam über mehrere Sitzungen und Besprechungen genähert und hierbei auch die Vertreter der örtlichen Vereine und Organisationen mit einbezogen. Auf die Rückmeldungen aus diesen meinungsbildenden Prozessen und der von der Verwaltung hierüber angefertigten Protokolle wird verwiesen.

Die Vereinsförderrichtlinien zeichnen sich durch eine sehr sach- und vereinsbezogene Zuschussung aus und Wirken der bisherigen Handhabung, nämlich der jährlich einzureichenden Haushaltsanträge, entgegen. Dennoch lässt dieses Förderprogramm bei einzelnen und atypischen Fallgestaltungen Möglichkeiten einer weiteren über diese Richtlinien hinausgehende finanzielle Unterstützung der örtlichen Vereine zu.

Auch wenn solch ein Förderprogramm die wesentlichen Grundzüge einer zukünftigen Zuschussung dauerhaft festlegt, wird sicherlich aufgrund der Neuartigkeit solch eines kommunalen Zuschussprogrammes es notwendig werden, dass die einzelnen „Stellschrauben“ dieses Regelwerkes, aufgrund der fortschreitenden Aktualität und der hiermit verbundenen Zielgenauigkeit sicherlich immer wieder aufs Neue zu hinterfragen bzw. zu überprüfen und fortzuschreiben sein werden.

*Die Verwaltung empfiehlt den Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Altdorf (Vereinsförderrichtlinien) wie in der Anlage 2 enthalten, zuzustimmen.*

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Friedhof Altdorf hier: Kalkulation zur Neuordnung des Friedhofes sowie Erweiterung der Aus- segnungshalle
Aufgestellt	Den	17. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Es wird empfohlen, der vom Büro Zöllner gefertigten Kalkulation zustimmend Kenntnis zu nehmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<del>Nein</del>
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Kalkulation Friedhofwesen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle	55 30 00 00 00	

Sachverhalt:

Wie bereits vor acht Jahren, wurde nunmehr erneut aufgrund der vorgenommenen Neuordnung der Abteile 2 – 4 auf dem Friedhof Altdorf sowie der Erweiterung der Aussegnungshalle wiederum das Büro Zöllner aus Tübingen mit der Neukalkulation im Friedhofswesen beauftragt.

Die Kalkulation greift selbstverständlich die zwei größeren Ausgabeblöcke, nämlich die Neuordnung der Abteile 2 – 4 sowie die Erweiterung der Aussegnungshalle auf und stellt als Ergebnis die unterschiedlichen Gebührensätze bei den jeweiligen Deckungskostenbeiträgen dar.

Die Kalkulation geht dabei davon aus, dass die für die Aussegnungshalle zukünftig anzusetzenden Gebühren für alle Nutzer gleichermaßen gilt, nicht so die Gebührentatbestände für die noch wenigen vorhandenen Grabmöglichkeiten in den Abteilen 1, 5-12 (ehemals neuer, nun alter Friedhofsteil). Die Gräber in diesen vorgenannten Abteilen werden von den Neuordnungskosten nicht tangiert, lediglich die Erhöhung der Bestattungsdienstleistungskosten schlagen sich hier nieder.

Das Kalkulationsergebnis spiegelt sich aber in den Gebührensätzen der neu gerichteten Abteile 2-4 wieder.

Aufgrund der vollständigen Abschreibung der bestehenden Aussegnungshalle kann die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle bei einem Trauerfall trotz einer erfolgten Baumaßnahme (Erweiterung) gleichbleibend festgesetzt werden.

Weiterer Informationen an dieser Stelle bedarf es nicht, da der Informationsvorlage das vollständige *Kalkulationsgutachten* sowie die *Friedhofsplanung (Anlage 3)* beigelegt ist.

*Um Kenntnisnahme wird gebeten.*



Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	08/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Neufassung der Friedhofsordnung
Aufgestellt	Den	17. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, die Friedhofsordnung neu zu fassen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Satzungsregelung		
Haushaltsstelle		55.30.00 00 00 00

Sachverhalt:

Die bisherige Friedhofsordnung stammt aus dem Jahr 1995 und wurde bislang dreimal, letztmalig mit Datum vom 01.08.2012 angepasst und ist aufgrund des Zeitablaufes und wegen der neuen Grabmöglichkeiten, welche die Friedhofsneugestaltung erbracht hat, neu zu fassen. Insoweit hat die Verwaltung eine Neufassung der Friedhofsordnung erarbeitet.

Der *Satzungsentwurf der Friedhofsordnung* ist der Informationsvorlage als *Anlage 4* beigefügt und fußt auf der Mustersatzung des Fachverbandes des Gemeindetages Baden-Württemberg; selbstverständlich modifiziert auf die lokalen Gegebenheiten hin. Die Satzung umfasst das Nutzungsverhalten auf dem Friedhof und enthält sämtliche Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof Altdorf; dies sind nunmehr im Einzelnen

- a) Sarg-Reihengrab
- b) Sarg-Wahlgrab (doppeltief, 2 Bestattungsstellen)
- c) Urnenerdgrab
- d) Urnenerd-Wahlgrab für zwei Urnen
- e) Urnenbaumgrab
- f) Urnenbaum-Wahlgrab (doppeltief, 2 Bestattungsstellen)
- g) Urnenpflanzgrab - nur als Wahlgrab (2 Bestattungsstellen)
- h) Urnenstelen (Glasstelen)
- i) Urnenstelen (Granitstelen) Wahlgrab (2 Bestattungsstellen)
- j) Kinder- und Jugendgrab
- k) Sternenkindergab
- l) Kolumbarium (zugleich auch anonymes Grab für Aschen)

und regelt im Detail diese Bestattungsmöglichkeiten. Darüber hinaus enthält die Friedhofsordnung selbstverständlich auch die gesetzlichen Vorgaben, welche bei einer Bestattung zu beachten sind.

Nach heutigem Stand sind

auf dem alten Friedhofsareal

- noch 2 freie Reihengräber in Form von Doppelbelegungen
- noch 2 freie Urnengräber
- und noch 8 Urnennischen in Urnenstele (Glasstele)

auf dem neuen Friedhofsareal

- 8 Grabfelder - Reihengräber
- 18 (36) Grabfelder - Wahlgräber
- 26 Urnengrabstätten / Wahlgräber
- 22 Urnengrabstätten / Reihengräber (doppelte Belegung jedoch als Reihengrab)
- 24 Urnennischen in Urnenstele
- Kolumbarium (zugleich auch anonymes Grab für Aschen)
- 

frei.

Insoweit verfügt nunmehr die Gemeinde Altdorf mit Abschluss dieser Baumaßnahme und in Dienststellung des neuen Areals über genügend Bestattungsplätze in den nächsten Jahrzehnten, zumal die Urnenerdbestattungsplätze in den Abteilen 2 – 4 und auch die Granitstelen sowie die Glasstelen nach Ablauf der Ruhezeit der dort verbrachten Aschen ohne weitere Aufwendungen erneut wieder vergeben werden können.

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	08/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 9	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
Aufgestellt	Den	17. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, basierend auf dem Kalkulationsergebnis des Büro Zöllner die Gebührensätze wie von der Verwaltung vorgeschlagen festzulegen und der Neufassung der Bestattungsgebührensatzung zuzustimmen, wobei die Gebührensatzung für die Abteile 1, 5-12 des alten Friedhofbereiches nach wie vor gelten und vor allem bei der erforderlichen Verlängerung bei Doppelgräbern weiterhin zugrunde gelegt werden.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Gebühreneinnahmen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	18.000 €	
Haushaltsstelle	55 30 00 00 00 3321000	

Sachverhalt:

Auch wenn die Kalkulation durch einen Bezug auf das gesamte Friedhofsareal und unter Herausrechnung der Kosten für „öffentliche zugängliche Verweilflächen“ versucht hat, das Endergebnis möglichst „niedrig“ zu gestalten, wird doch deutlich, dass Gebühren, wie sie bisher, basierend auf dem letzten Kalkulationsergebnis aus dem Jahre 2012 bestanden, aufgrund der hiermit verbundenen jüngsten Investitionen nicht mehr bei allen Grabarten so haltbar waren. Insbesondere die Nutzungsgebühren für die Sarggrabstellen steigen deutlich an, ein etwas geringfügiger Anstieg der Gebühren ist bei den Urnengrabstellen, die auch differenziert betrachtet worden sind, zu verzeichnen.

Ergänzend zu dem Satzungsentwurf (*Anlage 5*) und den beigefügten weiteren Unterlagen erfolgt zum besseren Verständnis noch folgender Hinweis. So wurden im Satzungsentwurf in Bezug auf die Bestattungsdienstleistungen (Ziffer I) die von einem Dritten vorgenommen werden, betreffend den Sarggräbern, der in der Kalkulation enthaltene Kostendeckungsgrad von 90 % (nach unten geglättet) in Ansatz gebracht und bei den Aschenbestattungen 100 %. Weiteres hierzu wird in der Sitzung dargelegt.

Bei den Grabnutzungsrechten in Ziffer II wurden die Gebührensätze ebenfalls nach unten geglättet. Bei den Sarggräbern ist ein Kostendeckungsbeiträge von 90 % in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden und bei den Aschengrabstellen 70 % bzw. 50 %. Im Hinblick auf die Urnenpflanzengräber wurde von Seiten der Verwaltung noch ein von den Bauhofmitarbeitern zu erbringender Dauerpflanzaufwand hinzuaddiert.

Neu im Satzungsentwurf enthalten sind auch Gebühren für ein Sternenkindergrab, welche erstmals auf dem Friedhof Altdorf ebenfalls möglich werden wird.

Bei den in Ziff. 12 und 13 „Beschriftungen“ sind im Entwurf nicht nur die Kosten des Dienstleisters mitaufgeführt, sondern auch, wie in der gesamten Kalkulation ebenso, die Verwaltungs- und Bauhofaufwendungen, ausgelöst durch Besprechungen und Besorgungen.

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	08/2020/14/410
zur Gemeinderatssitzung	am	28. Juli 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 10	Bausachen hier: Befreiungsantrag betreffend Pflanz- gebot auf Flst-Nr. 42/3 in der Rathausstraße
Aufgestellt	Den	17. Juli 2020

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, den Befreiungsantrag auf Abgabe des Pflanzgebotes auf dem Flurstück mit der Flst-Nr. 42/3 in der Rathausstraße zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das selbstständige Grundstück mit der Flst-Nr. 42/3 in der Rathausstraße zu erwerben, um infolge eines etwaigen Eigentumsüberganges eine direkte Zufahrt von der Rathausstraße in eine möglicherweise neu zu errichtende Garage oder Carport zu haben. Dies wäre aber nur dann möglich, wenn die Baurechtsbehörde beim LRA ES der Aufgabe dieses im Bebauungsplan „Brühlacker – 4. Änderung“ festgesetzten Pflanzgebotsfläche zustimmen würde, bzw. eine Überfahrt über dieses Grundstück erlauben würde.

Neben der Zustimmung der Baurechtsbehörde ist aber in diesem Fall, aufgrund der Planfestsetzung durch einen örtlichen Bebauungsplan, auch das Einvernehmen des Gemeinderates der Gemeinde Altdorf erforderlich.

Auf die der Informationsvorlage als *Anlage 6* beigefügten Antragsunterlagen wird verwiesen und schlussendlich auch darauf, dass, sofern im Rahmen der Angreneranhörung Einwendungen bis zur Sitzung eingehen, diese den Ratsmitgliedern nicht vorenthalten werden.